

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Den Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus und Unterrichts  
gemeinsam unterstehend

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

Den Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus und  
Unterrichts gemeinsam unterstehend:

## Jugendwohlfahrtsbehörden.

Die Jugendwohlfahrtsbehörden (Landesjugendamt und Jugendämter) sind die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere der Schule, gegeben ist. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden sonstigen Gesetze, nach den Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und den badischen Ausführungsbestimmungen hierzu.

### 1. Landesjugendamt.

1. Für das ganze Land ist ein Landesjugendamt gebildet, das in Karlsruhe seinen Sitz hat. Seine Aufgabe ist die Sicherung gleichmäßiger Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und die Unterstützung ihrer Arbeit. Demgemäß liegen ihm im einzelnen ob:

- a) die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende einheitliche Tätigkeit der Jugendämter;
- b) die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
- c) die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die Jugendämter;
- d) die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
- e) die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
- f) die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung durch Ausübung der Staatsaufsicht über die nichtstaatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten und durch Begutachtung allgemeiner grundsätzlicher Anordnungen über die Art der Ausführung der Fürsorgeerziehung;
- g) die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern;
- h) die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Dienstaufsicht über diese Anstalten.

2. Das Landesjugendamt besteht aus Vorstand und Beirat.



Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Justizministeriums, je eines der Mitglieder und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des Ministeriums des Innern und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts nebenamtlich aus der Zahl der Mitglieder dieser Ministerien durch das Staatsministerium berufen. Die Leitung und Vertretung des Landesjugendamts nach außen steht dem Vorsitzenden zu.

Der Beirat besteht aus fünf Vertretern der Jugendämter, je einem Jugend- oder Vormundschaftsrichter, Schulfachmann und beamteten Arzt, einem Vertreter jeder der im Lande staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die nach der letzten amtlichen Feststellung im Lande mindestens 7000 Angehörige zählen, und außerdem aus einer wenigstens gleichgroßen Anzahl weiterer Mitglieder, die vom Staatsministerium aus der Zahl der in der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Lande wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf Vorschlag der Landesverbände dieser Vereinigungen, berufen werden. Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter bestimmt. Die Berufung der Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.

Zur Erledigung der nicht dem Vorstand überlassenen und nicht der Vollversammlung vorbehaltenen Geschäfte ist vom Landesjugendamt ein Arbeitsausschuß gebildet worden, der aus dem Vorstand und aus acht Mitgliedern des Beirats besteht. Für jedes Beiratsmitglied sind zwei Stellvertreter bestellt, die bei Anwesenheit des Hauptmitglieds im Arbeitsausschuß nur beratende Stimme haben.

Die Sekretariats-, Rechnungs-, Registratur- und Kanzleigeschäfte des Landesjugendamts werden von Beamten des Justizministeriums mitversehen.

### 3. Mitglieder des Vorstands sind:

Ministerialrat Dr. Umhauer als Vorsitzender (Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Curta);

Ministerialrat Arnspurger (Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Freiherr von Babo und Regierungsrat Dietrich);

Oberregierungsrat Broßmer (Stellvertreter: Regierungsrat Dr. Heidelberg).

### Dem Beirat gehören an:

- a) sieben Vertreter der Jugendämter, von denen fünf gleichzeitig Kommunalvertreter sind: Stadtrechtsrat Dr. Fichtl, Karlsruhe und Stadtoberrechtsrat Dr. Beck, Baden-Baden, die Bürgermeister Dr. Meiser, Weinheim, Menges, Gernsbach und Bitter, Rohrbach und als Vorsitzende von Bezirksjugendämtern die Landräte Wenz, Billingen und Strack, Sinsheim (Stellvertreter: Direktor Köbele, Vorstand des Stadtjugendamts Mannheim, Oberbürgermeister Foeller, Durlach, Bürgermeister Dr. Kaufmann, Sinsheim, Bürgermeister Belzer, Malsch, Bürgermeister Jock, Gröbzingen, Landrat Dr. Pfister, Bretten und . . . . .);
- b) ein Jugend- und Vormundschaftsrichter: Amtsgerichtsrat Krall, Karlsruhe (Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Dr. Wirthwein, Mannheim);
- c) ein Schulfachmann: Schulinспекtor Baschang beim Stadtschulamt Karlsruhe (Stellvertreter: Schulinспекtor Stobel, Mannheim);



- d) ein beamteter Arzt: Obermedizinalrat Dr. Römer, Medizinalreferent im Ministerium des Innern, Karlsruhe (Stellvertreter: Bezirksarzt Dr. Schöning in Karlsruhe);
- e) ein Vertreter der katholischen Kirche: Rektor Steimer, Leiter des Caritasverbands für die Stadt Karlsruhe (Stellvertreter: Bezirkspräsident Rothenbiller, Karlsruhe);
- f) ein Vertreter der evangelisch-protestantischen Kirche: Landesjugendpfarrer Wolfinger, Karlsruhe (Stellvertreter: Jugendpfarrer Kappes, Karlsruhe);
- g) ein Vertreter der altkatholischen Religionsgemeinschaft: Stadtpfarrer Prof. Dr. Rudolf Keußen, Karlsruhe (Stellvertreter: Stadtpfarrer Norbert Keußen, Heidelberg);
- h) ein Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaft: Stadtrabbiner Dr. Schiff, Karlsruhe (Stellvertreter: Bezirksrabbiner Dr. Pinkuß, Heidelberg);
- i) der Vorsitzende des Kreisrats Karlsruhe, Oberlandesgerichtsrat Stritt, Karlsruhe (Stellvertreter: der Vorsitzende des Kreisrats Freiburg, Rechtsanwalt Kopf, Freiburg);

ferner 12 Vertreter freier Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung und sonstige in der Jugend- und Wohlfahrtspflege besonders erfahrene Männer und Frauen, nämlich:

- k) für den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg: Caritasdirektor Eckert, Freiburg und Frau Reichstagsabgeordnete Philipp, Karlsruhe (Stellvertreter: Rektor Raft, Hüfingen und Ministerialrat Frech, Karlsruhe);
- l) für den evangelischen Landesverband für Innere Mission: Jugendpfarrer Luß, Mannheim und Hauptlehrer Curth, Mannheim (Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Werner, Karlsruhe und Hauptlehrer Nagel, Riefeln);
- m) für den Badischen Frauenverein und den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz: der Präsident des Badischen Frauenvereins, Hochapfel, Karlsruhe (Stellvertreter: Studienrat Imgraben, Karlsruhe);
- n) für den Badischen Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und zugleich für den Fünften Wohlfahrtsverband: Professor Dr. Luft, Direktor des Kinderkrankenhauses in Karlsruhe (Stellvertreter: Fürsorgegeschwister Eula Schwoerer, Karlsruhe);
- o) für den Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden, den Verband altkatholischer Frauenvereine Deutschlands — Landesverband Baden — und den Badischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose (gemeinschaftlich): Frau Antonie Eljas, Karlsruhe (Stellvertreter: Kaufmann Eugen Baumann, Karlsruhe);
- p) für den Landesverband der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge: Landgerichtsdirektor Dr. Weßlar, Karlsruhe (Stellvertreter: Ministerialdirektor Dr. Huber, Karlsruhe);
- q) für den Badischen Landesausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege: Prof. Dr. Eichelberger, Karlsruhe (Stellvertreter: Professor Dr. Ballweg, Karlsruhe);
- r) für die Zentralkommission für Körperkultur und Jugendpflege: Verwaltungsinspektor Stenz, Karlsruhe (Stellvertreter: Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Jugendsekretär Walter Düsedau, Mannheim);



- s) für den Landesauschuß für Arbeiterwohlfahrt Baden: Landtagsabgeordnete Frau Kunigunde Fischer, Karlsruhe (Stellvertreter: Frau Dr. Trautwein, Forzheim);
- t) für den Landeswohlfahrtsauschuß der christlichen Arbeiterschaft Badens: Landessekretär Franz Stodert, Karlsruhe (Stellvertreter: Sekretär Martin Faßbender, Karlsruhe);
- u) als Anstaltsfachmann: Obermedizinalrat Professor Dr. Gregor, Direktor des Erziehungsheims Schloß Flehingen (Stellvertreter: Obermedizinalrat Dr. Riffel, Bruchsal);
- v) die Vorsitzende des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Karlsruhe, Frau Stadtrat Matheis, Karlsruhe (Stellvertreter: die Vorsitzende des evangelischen Fürsorgevereins, Frau Schmitthener, Karlsruhe).

Mitglieder des Arbeitsausschusses sind außer den Mitgliedern des Vorstands:

- a) Caritasdirektor Eckert (Stellvertreter: Rektor Steimer und Bezirkspräses Rothenbiller);
- b) Landesjugendpfarrer Wolfinger (Stellvertreter: Jugendpfarrer Luz und Jugendpfarrer Rappes);
- c) Stadtrechtsrat Dr. Fichtl (Stellvertreter: Bürgermeister Dr. Meiser und Oberlandesgerichtsrat Stritt);
- d) Landrat Straß (Stellvertreter: Landrat Dr. Pfister und Landessekretär Stodert);
- e) Bürgermeister Bitter (Stellvertreter: Schulinspektor Baschang und Jugendsekretär Düsedau);
- f) Amtsgerichtsrat Krall (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor Dr. Weßlar und Präsident Hochapfel);
- g) Frau Stadtrat Matheis (Stellvertreter: Fürsorgeschwester Erika Schwoerer und Frau Antonie Elsas);
- h) Obermedizinalrat Dr. Römer (Stellvertreter: Obermedizinalrat Professor Dr. Gregor und Professor Dr. Luft).

## 2. Jugendämter.

1. Als Jugendämter sind in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Ausschüsse nach § 52 der Gemeindeordnung, in ländlichen Bezirken Sonderausschüsse der Bezirksfürsorgeverbände tätig. Sofern der Bezirksfürsorgeverband sich auf den Bezirk einer Gemeinde beschränkt, führt das Jugendamt die Bezeichnung „Stadtjugendamt“, im übrigen die Bezeichnung „Bezirksjugendamt“. Es sind in Baden 16 Stadtjugendämter und 40 Bezirksjugendämter vorhanden.

2. Aufgaben der Jugendämter sind:

- a) der Schutz der Pflegekinder;
- b) die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindevorstandes;
- c) die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung;
- d) die Jugendgerichtshilfe;



- e) die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
- f) die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung.

Weitere Aufgaben können die Jugendämter freiwillig übernehmen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
- b) Mutterchutz vor und nach der Geburt;
- c) Wohlfahrt der Säuglinge und der Kleinkinder;
- d) Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
- e) Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

In der Regel liegt auch den Jugendämtern auf Grund besonderer Satzungsbestimmung die Ausübung der materiellen Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ob.

3. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Jugendämter werden durch eine Satzung des Bezirksfürsorgeverbands geregelt. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt bei Bezirksjugendämtern durch den Bezirksausschuß, bei Stadtjugendämtern durch den Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren. Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind auf Grund gesetzlicher Vorschrift neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag, zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Dem Jugendamt soll wenigstens ein Arzt, ein Lehrer oder Schulaufsichtsbeamter und je ein Geistlicher der im Jugendamtsbezirk vorhandenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften angehören. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der Vormundschaftsrichter ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamts berechtigt und hat in ihnen beratende Stimme.

4. Bei jedem Jugendamt sind in der erforderlichen Zahl freiwillige Helfer oder Helferinnen und nach Bedarf Jugendpfleger oder -pflegerinnen im Hauptamt angestellt. Den hauptamtlich tätigen Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen sind bestimmte Bezirke zugewiesen. Sie werden, soweit tunlich, zu den Sitzungen des Jugendamts bei Beratung der zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Angelegenheiten mit beratender Stimme zugezogen.

5. Zur Unterstützung der Jugendämter in den Geschäften des Gemeindevorstandes ist in jeder Gemeinde, die nicht selbst Bezirksfürsorgeverband ist, nach Anhörung des Gemeindevorstandes ein Ortsjugendhelfer, in größeren Orten ein Ortsjugendrat bestellt, der in der Regel drei bis fünf Ortsjugendhelfer als Mitglieder umfaßt.

6. Es bestehen

- a) 16 Stadtjugendämter in den Städten Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen, Willingen, Weinheim.
- b) 40 Bezirksjugendämter am Sitz jedes Bezirksamts.